



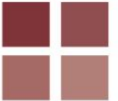
Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterung
Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine -Entwässerungssatzung- vom 3. Dezember 2024	Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine -Entwässerungssatzung- vom _____	Eintragung des Datums nach der Unterschrift des Bürgermeisters.
hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 05. Dezember 2023 die folgende Satzung beschlossen.	hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 05. Dezember 2023 2. Dezember 2025 die folgende Satzung beschlossen.	Datum geändert
§ 2 Begriffsbestimmungen 6. <u>Öffentliche Abwasseranlage:</u> c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehört die Druckrohrleitung ab Druckpumpanlage – ausschließlich– zur öffentlichen Abwasseranlage.	§ 2 Begriffsbestimmungen 6. <u>Öffentliche Abwasseranlage:</u> c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehört die Druckrohrleitung ab Druckpumpanlage – ausschließlich– zur öffentlichen Abwasseranlage. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören bei der Abwasserbeseitigung durch ein Privatpumpwerk auch die Grundstücksanschlussleitungen von der Grundstücksgrenze bis zum öffentlichen Druckentwässerungsnetz.	Hier wird analog den Freigefällehausanschlüssen auch für die Hausanschlussdruckrohrleitung klar geregelt: Privater Grund = private Abwasserleitungen, öffentliche Fläche = öffentlicher Anteil der Anschlüsse.
e) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben,	e) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben,	Klare Regelung: Keine öffentliche Abwasseranlage auf privaten Flächen, auch in



	deren Entsorgung in der Satzung der Stadt Rheine über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung, geregelt ist.	deren Entsorgung in der Satzung der Stadt Rheine über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung, geregelt ist und Privatpumpwerke und Druckrohrleitungen auf Privatgrundstücken in Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt.	Bezug auf Hausanschlussdruckrohrleitungen und Privatpumpwerke.
7.	<u>Anschlussleitungen:</u> Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und private Hausanschlussleitungen verstanden: a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks, bei Druckentwässerungsnetzen bis an den jeweiligen Pumpenschacht.	7. <u>Anschlussleitungen:</u> Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und private Hausanschlussleitungen verstanden: a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks, bei Druckentwässerungsnetzen bis an den jeweiligen Pumpenschacht. Grundstücksanschlussleitungen sind die Freigefälle- und Druckrohrleitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.	Ergänzung: Was für Freigefällehausanschlüssen gilt auch für Hausanschlussdruckrohrleitungen.
	b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zum Hauptgebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch die Grundleitungen auf dem Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, sowie Schächte und ggf. Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der	b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen Freigefälle- und Druckrohrleitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zum Hauptgebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch die Grundleitungen auf dem Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, sowie Schächte und ggf. Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) und	Klarstellung: Hausanschlussleitungen sind nicht nur Freigefällehausanschlussleitungen, sondern auch Hausanschlussdruckrohrleitungen.



privaten Hausanschlussleitung. Hausanschlussleitungen gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.	die abgehende Druckrohrleitung auf dem privaten Grundstück Bestandteil der privaten Hausanschlussleitung. Hausanschlussleitungen gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.	
	15. <u>Druckrohrleitungen:</u> a) Druckrohrleitungen sind Leitungen, in denen das Abwasser unter Druck durch Pumpen gefördert wird und abfließt.	Erklärung/Ergänzung, da Druckrohrleitungen bislang nicht Bestandteil der Satzung waren.
§ 15 Funktions- und Zustandsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (3) (Hinweis: Unabhängige Stellen führen selbständig Listen über sachkundige Personen. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt.)	§ 15 Funktions- und Zustandsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (3) (Hinweis: Unabhängige Stellen führen selbständig Listen über sachkundige Personen. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV LANUK NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt.)	Seit dem Jahr 2007 waren die Themen Natur, Umwelt und Verbraucherschutz unter dem Dach des LANUV vereint. Da die Zuständigkeit für das Thema Verbraucherschutz mit Bildung der jetzigen Landesregierung vom NRW-Umweltministerium ans Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz wechselte, werden am 1. April 2025 auch im nachgeordneten Bereich die Zuständigkeiten getrennt: Das Thema Verbraucherschutz wird künftig vom neu gegründeten Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung NRW (LAVE) bearbeitet. Das LANUV ändert aufgrund der wachsenden Bedeutung des Themas Klima seinen Namen und wird zum LANUK (Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW). Gleichzeitig wird im LANUK das Thema Nationalpark und Naturerbe verantwortet. Der Nationalpark Eifel wird damit Teil des neuen Landesamts. Quelle: www.lanuk.nrw.de



§ 22 Inkrafttreten	§ 22 Inkrafttreten	Datum geändert
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine -Entwässerungssatzung- vom 5. Dezember 2023 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung- vom 5. Dezember 2023 3. Dezember 2024 außer Kraft.	